

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.110 vom 21. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.110

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.110 du 21 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.110 del 21 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

E. 2

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO gilt eine Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird, als unterliegend. Dies ist vorliegend der Fall, weshalb der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.